

**Beschluss SB-ZE 9 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 15.11.2017**

**Satzung zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Frankfurt University
of Applied Sciences (SV 1599)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences nimmt die Satzung zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Frankfurt University of Applied Sciences zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Satzung zu Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Frankfurt University of Applied Sciences

Auf der Grundlage des §31 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 30.11.2015 hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 15.11.2017 die folgende Satzung erlassen. Sie regelt die Anerkennung einer externen Einrichtung als „Institut an der Frankfurt University of Applied Sciences (An-Institut)“.

Präambel

An-Institute sind organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einrichtungen, die auf einem spezifischen Forschungs- oder Weiterbildungsgebiet tätig sind und damit das Angebotsspektrum einer Hochschule ergänzen. An-Institute dürfen nach einem Anerkennungsverfahren und auf Grundlage eines Kooperationsvertrags als ein solches der Hochschule firmieren. An-Institute werden mit dem Ziel eingerichtet, die Möglichkeiten der Hochschule in Weiterbildung, Forschung, Entwicklung oder Lehre sinnvoll zu ergänzen. Durch die enge Verzahnung von Hochschule, Institut sowie Wirtschaftsunternehmen entstehen für alle Beteiligten Vorteile. Unter dem Banner der Hochschule hat das An-Institut die Möglichkeit, flexible Forschung, Entwicklung und Weiterbildung für externe Partner/-innen zu betreiben, denen die Kompetenzen der Hochschule zugute kommen. Für Studierende der Hochschule ergeben sich Möglichkeiten für herausfordernde Tätigkeiten in den Fachgebieten des An-Institutes.

§ 1 Anerkennung

- (1) Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Senats und auf Basis des Kooperationsvertrags über die Anerkennung einer externen Einrichtung (An-Institut) als „Institut an der Frankfurt University of Applied Sciences“ auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs bzw. der Fachbereiche oder der Organisationseinheit(en) der Hochschule, die mit der Einrichtung zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.
- (2) An-Institute dürfen nach der Anerkennung die Bezeichnung: „Institut an der Frankfurt University of Applied Sciences“ als Zusatz zu ihrem Namen verwenden. Sie haben das Recht, das Logo der Hochschule zu verwenden.
- (3) Details der Zusammenarbeit zwischen der externen Einrichtung und der Frankfurt UAS werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Aufgabenspektrum sowie Forschungstätigkeit und/oder Weiterbildungsvorhaben der externen Einrichtung sollen das Aufgabenspektrum der Frankfurt UAS sinnvoll ergänzen. Die Hochschule stellt über den Kooperationsvertrag sicher, dass die ihr nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Wissenschaftsfreiheit gesichert und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Beschäftigten des An-Instituts gewahrt werden. Die sinngemäße Anwendung der Grundsätze des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch das An-Institut und seine Angehörigen ist im Rahmen der Kooperation sicherzustellen.

(3) Das An-Institut muss grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden.

(4) Der Leitung des An-Instituts muss eine hauptamtliche Professorin/ein hauptamtlicher Professor der Frankfurt UAS angehören.

(5) Das An-Institut erstellt jährlich einen Leistungsbericht, der dem Präsidium vorgelegt wird. Der Bericht enthält eine nach Projekten und ihren Fördergeber/-innen aufsummierte vollständige Leistung der umgesetzten Mittel. Diese werden im Rahmen der Berichtspflicht der Hochschule gemäß HHG öffentlich gemacht (ausgenommen Posten, bei denen Verschwiegenheit mit dem/der Fördergeber/-in vereinbart wurde).

(6) Aus dem gemeldeten Umsatz wird vom An-Institut ein im Kooperationsvertrag vereinbarter Betrag als Lizenzierung des Namens der Hochschule und des Hochschullogos an die Hochschule abgeführt.

(7) Das An-Institut und die Hochschule erkennen sich wechselseitig als bevorzugte Drittmittelgeber/-in an.

§ 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

An-Institute können sich einen wissenschaftlichen Beirat geben. Dabei ist die Hochschule angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Nutzung von Einrichtungen der Hochschule

(1) Die Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen der Hochschule durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Kooperationsvertrag zu regeln.

(2) Die Nutzung ist durch das An-Institut im Leistungsbericht zu dokumentieren.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme vorstehend benannter und weiterer Leistungen durch das An-Institut besteht nicht und ist nur unter der Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten der Hochschule zulässig.

(4) Die Vereinbarung der Leistungen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Tätigkeit von Mitgliedern der Hochschule

Die Hochschule gestattet ihren Mitgliedern, im Rahmen der Kooperation bei dem An-Institut tätig zu werden. Nebentätigkeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Hochschule übernimmt in der Regel keine Personaleinstellungen für das An-Institut.

§ 7 Haftung

Eine Haftung der Hochschule für die die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für die haushaltsrechtliche Gewährträgerschaft. Fragen der Haftung im Rahmen der Zusammenarbeit regelt der Kooperationsvertrag.

§ 8 Widerruf

Die Anerkennung des An-Instituts kann durch das Präsidium aus wichtigem Grund widerrufen werden, wenn die verantwortliche professorale Leitung ausscheidet, das An-Institut seinen Sitz ändert, veräußert wird oder die Rechtsform ändert, insbesondere auch dann, wenn durch Positionen oder Handlungsweisen des An-Instituts das Ansehen der Hochschule geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 16.11.2017 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. E. P. Dievernich

Präsident